

Marktgemeinde Wiesentheid



Verordnung des Marktes Wiesentheid über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung - TFVVO) vom 17. Januar 2019

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren. Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen, Ausstreuen, offen ausliegen lassen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Ortsgebiet nicht gefüttert werden. Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind vom Markt Wiesentheid veranlasste Maßnahmen.

§ 3 Beseitigung von Nistplätzen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes Wiesentheid oder seiner Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot handelt oder
2. der Pflicht aus § 3 zuwiderhandelt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wiesentheid, 17.01.2019

Dr. Werner Knaier

1. Bürgermeister

Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.01.2019, TOP05

Bekannt gemacht im Amtsblatt der VGem Wiesentheid vom 25.01.2019

Änderungsvermerke: